

Fürsorgeerziehung kann auch wegen der dauernden negativen Einstellung des Jugendlichen zur Arbeit in dem Beruf, den er selbst erwählte, angeordnet werden, wenn eine Besserung nicht durch die Erziehung der Eltern erreicht werden kann.

(Entscheidung des Kreisgerichtes in Ostrau vom 28.1.1953, Nr. 7 Co 17/53.)

Das Zivilbezirksgericht in Ostrau ordnete die Fürsorgeerziehung des Jugendlichen in einem Erziehungsheim an. In der Begründung der gerichtlichen Entscheidung wurde angeführt, dass der Jugendliche, welcher den Beruf eines Bergmanns erwählte und auch die entsprechende Lehrzeit beendete, ständig grundlos die Schichten versäumte, worüber sich seine Arbeitskameraden empörten. Laut Bericht des Arbeitgebers waren alle Versuche, den Jugendlichen auf den rechten Weg zurückzuführen, erfolglos. Das Gericht glaubt deshalb, dass bei dem Jugendlichen die Familienerziehung nicht ausreicht, und dass es nur durch eine Kollektiverziehung in einem Erziehungsheim möglich ist, den Jugendlichen zu einem ordentlichen und arbeitsamen Bürger zu erziehen. Das Kreisgericht verwarf den Einspruch der Eltern des Jugendlichen.

Aus der Begründung:

Die Eltern befinden sich im Irrtum, wenn sie die durch das Gericht angeordnete Fürsorgeerziehung des Jugendlichen als Strafmassnahme ansehen oder wenn sie glauben, dass Fürsorgeerziehung gleichbedeutend ist mit dem Aufenthalt in einem Arbeitshause. Es handelt sich hier um Kollektiverziehung, welche die Erziehung der Eltern ersetzen soll und welche dieselben Ziele der Jugenderziehung in der sozialistischen Gesellschaft verfolgt. Die elterliche Gewalt soll so ausgeübt werden, wie es die Interessen der Kinder und der Gesellschaft (§ 53 des Familiengesetzbuches s.o.) erfordern. Im Sinne des § 32 der Verfassung vom 9. Mai 1948 ist jeder Bürger verpflichtet, nach seinen Kräften zu arbeiten und durch seine Arbeit dem Allgemeinwohl zu dienen. Daraus ergibt sich, dass die Eltern ihre Kinder so erziehen sollen, dass aus ihnen ordentliche Bürger des sich dem Sozialismus nähernden Staates werden. Wenn sie aus irgendwelchen Gründen diese Pflicht nicht erfüllen können, verhängt das Gericht geeignete Massnahmen (§ 60 des Gesetzes über das Familienrecht).

Die Eltern geben zu, dass ihr minderjähriger Sohn die Schichten versäumte, und dass er damit eine der Grundpflichten des Staatsbürgers nicht erfüllte. Sie sehen jedoch nicht die Ursache in einer negativen Einstellung des Minderjährigen zu der Arbeit, sondern in seiner Krankheit. Diese ihre Ansicht wird jedoch durch die Angaben der Arbeitgebers vollkommen widerlegt, aus denen hervorgeht, dass alle Versuche, den Minderjährigen auf den Weg eines ordentlichen und ehrlichen Bürgers der Republik und der volksdemokratischen Ordnung zurückzuführen, vergeblich waren, dass der Minderjährige keine positive Einstellung zu ordentlicher Arbeit hat, und dass er auch die leichteste Arbeit nur widerwillig und nachlässig verrichtet. Die Tage, an denen er vom Arzt arbeitsunfähig geschrieben war, wurden als entschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit angesehen und nicht auf die Zeit der grundlos versäumten Schichten angerechnet. Die Arbeitsunlust des Minderjährigen kann man also nicht aus seinem Gesundheitszustände erklären, der ihm die Verrichtung der Grubenarbeit unmöglich gemacht hätte, sondern aus seiner negativen Einstellung zu der heutigen Aufbautätigkeit, welche die Eltern mit ihrer bisherigen Erziehung nicht beseitigen konnten.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung, d.h. die Pflege, welche die elterliche Aufsicht ersetzt, ist in diesem Falle vollkommen begründet. Es ist selbstverständlich, dass die Anstalt, in welche der Jugendliche eingeleifert wird, sich auch um die Gesundheit des Pflinglings kümmern muss. Dies geht hervor aus dem Inhalt der Organisationsordnung der Erziehungsanstalten für Jugendliche, die von den sowjetischen Erfahrungen ausgeht, vor allem aber aus den Grundsätzen Makarenkos, auf welche sich die Kläger in ihrem Einspruch berufen.